



Bedingungen für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz (gültig ab 1. Januar 2017)

Wird eine Liegenschaft neu an das elektrische Verteilnetz der Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG (EWJR AG) angeschlossen, hat der Kunde einen Anschlussbeitrag zu entrichten. Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses und einem Netzkostenbeitrag zur Finanzierung der Verteilnetzinfrastruktur (Unterwerke, Mittelspannungsverteilstromnetz, Transformatorstationen, Niederspannungsverteilstromnetz, Verteilboxen etc.) für die Bereitstellung der benötigten Bezugsleistung beim Anschlusspunkt im Verteilnetz.

Vor der Ausführung der Bauarbeiten werden die Bedingungen für den Anschluss an das elektrische Verteilnetz in einem Netzanschlussvertrag geregelt. Der Anschluss erfolgt in der Regel an das Niederspannungsverteilstromnetz 400/230 V. Für Anschlüsse mit einer Leistung von mehr als 1'000 kVA kann die Energieversorgung mit einem Anschluss an das Mittelspannungsnetz 16 kV über eine Transformatorstation des Kunden erfolgen. Die Realisierung des Anschlusses verpflichtet die EWJR AG nicht zur Energielieferung. Die Energielieferung und Netznutzung sind vertraglich gesondert zu regeln.

Die EWJR AG schliesst die Anlagen des Kunden an das elektrische Verteilnetz an. Sie erstellt aufgrund der Leistungsangaben und Anforderungen des Kunden die dafür notwendige Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Anschlusssicherung. Die EWJR AG legt den Netzanschlusspunkt, die Leitungsführung und die technische Dimensionierung der Anschlussleitung im Interesse der Kostenoptimierung für das Gesamtnetz fest. Sie nimmt, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, auf Kundeninteressen Rücksicht. Für eine Liegenschaft wird in der Regel nur ein Anschluss erstellt. Der Kunde stellt der EWJR AG den für die Anschlussinstallationen notwendigen Raum kostenlos zur Verfügung. Die Grenze zwischen dem Verteilnetz und der Hausinstallation befindet sich am Eingang zur Anschlusssicherung. Der Aufwand für die Instandhaltung der Anschlussleitung geht zu Lasten der EWJR AG.

Der Kunde (Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter) erteilt der EWJR AG kostenlos das Durchleitungsrecht im Sinne von Art. 691 f. ZGB für die Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, dieses Durchleitungsrecht auch für Leitungen und Anlagen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Die EWJR AG ist jederzeit berechtigt, dieses Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen zu lassen. Bei einer Handänderung ist der Kunde verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit der EWJR AG auf den neuen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen. Solange der neue Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte sein Akzept zu den vorliegenden Vertragsbedingungen nicht schriftlich erklärt hat, haftet der bisherige Kunde gegenüber der EWJR AG für die Einhaltung der Anschlussbedingungen.

Im Bereich der Elektrizitätsversorgung gelten insbesondere die einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften und Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Als Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der EWJR AG gelten zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Die Vertragsverhältnisse unterstehen schweizerischem Recht. Die Parteien vereinbaren hiermit für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EWJR AG.